



Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25

40213 Düsseldorf

- per E-Mail an: beteiligung.nrw.de, landesentwicklungsplan@mwise.nrw.de

[REDACTED]

3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) für eine nachhaltigere Flächennutzung

hier: Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 3 ROG (17. März bis 17. April 2026)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Dortmund bedankt sich für die Möglichkeit, zum o.g. Verfahren Stellung beziehen zu können.

Grundsätzlich wird die Änderung des LEP NRW zur nachhaltigeren Flächennutzung begrüßt. Insgesamt gesehen ist allerdings auch im geänderten Entwurf zur 3. Änderung des LEP NRW (Stand 26.02.2026) weiterhin eine Aufweichung der Zielsetzungen im Hinblick auf eine nachhaltige und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung festzustellen.

Unabhängig von der Zielsetzung, in ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu gewährleisten, fordert das Raumordnungsgesetz (ROG), die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren (vgl. § 2 ROG). Wie in der Stellungnahme 2025 im Rahmen der ersten Beteiligung angemerkt, sollte die angestrebte Erleichterung von Flächenausweisungen im ländlichen Raum nicht zu einer homogeneren Verteilung und Durchmischung von Siedlungs- und Freiraumnutzungen führen. Die sich damit verschärfenden und unerwünschten Suburbanisierungsprozesse erhöhen in Summe alle

[REDACTED]

Aufwendungen, die für die Herstellung von Infrastrukturen und Erschließungsleistungen in nachfrageschwächeren Räumen geleistet werden müssen. Zusätzlich sind Mobilitätsangebote zu finanzieren und zu organisieren, um Pendlerbewegungen möglichst klimaneutral abzuwickeln.

Zudem wird der formulierte Umgang mit Flächenbrachen zukünftig nicht dazu beitragen, dass schwierige Brachflächenentwicklungen und mögliche Nachnutzungen im Innenbereich bewerkstelligt werden, sondern fördert eher das „lange Brachliegen“ solcher Flächen. Dies ist nicht im Sinne der angestrebten Flächenkreislaufwirtschaft und fördert in der Tendenz sogar die Inanspruchnahme neuer unbebauter Flächen.

Es ist zu kritisieren, dass Klimaschutz und Klimaanpassung in den geänderten Planungszielen häufig nachrangig behandelt/benannt und abgeschwächt werden. Angesichts der bereits spürbaren und künftig zunehmenden Folgen des Klimawandels für Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ist zu betonen, dass ein Nichthandeln langfristig höhere Kosten verursacht als präventive Maßnahmen. Dies sollte bei der vorrangigen Nennung wirtschaftlicher Aspekte in den Zielen des LEP stärker berücksichtigt werden, da fortschreitende klimatische Veränderungen, Naturgefahren und Sozialkatastrophen erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung haben können.

Zu den folgenden Zielen und Grundsätzen werden von Seiten der Stadt Dortmund Hinweise und Anregungen gegeben:

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

- Erläuterung -

Die Nachfolgenutzung ist jedoch nicht mehr angemessen, wenn die bisherige Nutzung des vorhandenen aufgegebenen Betriebsstandortes erheblich verändert wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn vorhandene Betriebsstandorte von Forstwirtschaft und Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus und der Fischerei oder aufgegebenen Standorte der Freiflächensolarenergie anderweitig gewerblich nachgenutzt werden sollen.

Die Erläuterungen zu nicht angemessenen gewerblichen Nachnutzungen von aufgegebenen Standorten der Freiflächensolarenergie werden begrüßt, sollten aber präzisiert werden. Aufgegebene Standorte der Freiflächensolarenergie können z.B. auf gewerblichen Brachen und versiegelten Flächen liegen. Bei diesen vorgeprägten Flächen wäre einer Nachnutzung nichts entgegenzusetzen. Gemeint ist und begrüßt wird die Einschränkung der Nachnutzung auf vormals landwirtschaftlich genutzten, unversiegelten Flächen. Hier wird um eine klarstellende Formulierung gebeten.

Von einer deutlichen Unterordnung kann in der Regel dann ausgegangen werden, wenn der grundsätzliche Charakter der Hauptnutzung, hier also der Freiraumnutzung, erhalten bleibt. Daher fallen in der Regel unter diesen Spiegelstrich Bauleitplanungen für bauliche Anlagen, die im Erscheinungsbild im Verhältnis zur Gesamtfläche der Anlage eine deutlich untergeordnete Rolle spielen. Mit dieser Ausnahme können damit im genannten Umfang auch neue Standorte isoliert im Freiraum geschaffen werden. So sind (auch in Tagebaufolgelandschaften) z. B. Informationszentren mit unmittelbarem Bezug zu einem prägenden Landschaftselement, wassersorientierte Anlagen an Gewässern oder auch untergeordnete bauliche Nutzungen, die für freiraumbezogene Sportnutzungen notwendig sind, möglich.

Es wird darum gebeten, den unbestimmten Begriff „deutlich untergeordnete Rolle“ klarer zu definieren, um sicherzustellen, dass die Freiraumnutzung nicht beeinträchtigt wird, bspw. durch Definition einer maximalen Größe bzw. eines prozentualen Flächenanteils.

Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

- Erläuterungen -

Ziel 6.1-1 wird weiterhin dahingehend ergänzt, dass Brachflächen künftig nicht mehr als planerisch verfügbare Flächenreserven bei der Gegenüberstellung von Siedlungsflächenbedarfen und Flächenreserven berücksichtigt werden sollen. Diese Änderung wird aus Sicht der Stadt Dortmund weiterhin kritisch bewertet. Auch die Ergänzung der Erläuterungen zum Ziel 6.1-1 „Für die Brachflächen führt NRW.Urban ein bauleitplanerisches Scoping im Hinblick auf die tatsächliche Nutzbarkeit durch. Eine Verpflichtung zur Neudarstellung von weiteren Flächen ist aus Brachflächen nicht herleitbar.“ ändern diese Einschätzung nicht. Zum besseren Verständnis ist der zweite Satz ggf. vor den ersten zu ziehen.

Jedoch ist es unklar, welchen Mehrwert ein bauleitplanerisches Scoping im Hinblick auf die tatsächliche Nutzbarkeit von Brachflächen hat. Scoping bedeutet in der Regel die Klärung des Aufgaben- und Untersuchungsumfangs im Rahmen einer Flächenentwicklung. Inwiefern hierdurch Aussagen zur tatsächlichen Nutzbarkeit von Brachflächen getroffen werden sollen, ist unklar. Mehrheitlich bedarf es tiefergehender Untersuchungen und städtebaulicher Konzepte, um die Entwickelbarkeit eines Standorts abschätzen zu können. Es wird um Klarstellung gebeten.

Insgesamt bleiben die Herausforderungen, die einer tatsächlichen Inanspruchnahme von Altstandorten entgegenstehen (z.B. Eigentumsverhältnisse und Wertvorstellungen, Wirtschaftlichkeit), weiterhin ungelöst. Ein Haupthindernis bei der Reaktivierung bildet ferner die wirtschaftliche Tragfähigkeit, an der es häufig mangelt. Reine Förderangebote reichen nicht aus, zumal die RWP-Bedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung zu anspruchsvoll ausgestaltet sind. Das Junktim, Flächen zunächst ankaufen zu müssen, überfordert viele Kommunen. Die Forderung einer aktiven Unterstützung der Kommunen über die Reaktivierung des Grundstücksfonds NRW oder die Einführung eines ähnlich durchdachten Revitalisierungsprogramms des Landes mit der erforderlichen finanziellen Ausstattung bleibt somit bestehen.

Durch die Ergänzung des Satzes *„Eine Verpflichtung zur Neudarstellung von weiteren Flächen ist aus Brachflächen nicht herleitbar.“* wird klargestellt, dass aus der Nichtberücksichtigung von Brachflächen als Flächenreserven keine Neudarstellungsbedarfe im Freiraum entstehen. Konkretisierend geht aus der Begründung (S. 22) hervor, dass Inanspruchnahmen auf Brachflächen zukünftig voraussichtlich nicht mehr bei Flächenbilanzierung und Bedarfsberechnung zu berücksichtigen sind.

Indem Brachflächen künftig nicht mehr als Reserve angerechnet und Inanspruchnahmen auf Brachflächen voraussichtlich nicht mehr in die Bedarfsberechnung einbezogen werden, wird ihr Entwicklungspotenzial faktisch entwertet und Anreize zur Reaktivierung erheblich geschwächt. Dabei ist die Anrechnung dieser Flächen als Reserve im Grundsatz nicht nur fachlich geboten, sondern entspricht auch dem Grundsatz 6.1-2 zur flächensparenden Siedlungsentwicklung. Die Nichtberücksichtigung von Brachflächen steht in einem deutlichen Widerspruch zu den Zielen der Innenentwicklung und Flächenkreislaufwirtschaft. Gerade die Reaktivierung und Wiedernutzung von Brachflächen ist ein zentrales Instrument zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und zum Schutz noch unbebauter Freiräume.

Die Stadt Dortmund spricht sich weiterhin ausdrücklich gegen die vorgesehene Änderung des Ziels 6.1-1 aus. Stattdessen sollte die Reaktivierung von Brachflächen als wichtiger Bestandteil der Siedlungsflächenentwicklung anerkannt und sowohl planerisch als auch hinsichtlich einer ausreichenden Ausstattung an Fördermitteln des Landes gestärkt werden.

Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen

- Erläuterungen -

Die im Rahmen der 3. Änderung des LEP NRW vorgenommene Ergänzung des Grundsatzes 6.1-8 zur Wiedernutzung von Brachflächen wird weiterhin ausdrücklich begrüßt. Die Formulierung – *„Dabei sollen bisher gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden.“* – stellt eine wichtige Klarstellung sowie Stärkung der gewerblichen und industriellen Flächenentwicklung dar.

Die Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-8 wurden nunmehr dahingehend ergänzt, dass ein erheblicher, bisher nicht verorteter Bedarf an Wohnbauflächen insbesondere in Gemeinden mit einem angespannten Wohnungsmarkt ein Grund sein kann, vom zweiten Satz des Grundsatzes 6.1-8 abzuweichen. Dies umso mehr, wenn gewerbliche oder industrielle Nachnutzungen sich über mehrere Jahre hinweg nicht realisieren ließen. Gerade in Gemeinden mit angespanntem Wohnungsmarkt besteht ein hoher Umnutzungsdruck auf gewerbliche und industrielle Flächen, sodass insbesondere hier die Stärkung der gewerblichen und industriellen Flächenentwicklung besonderen Schutz genießen sollte. Die Ergänzung der Erläuterungen zugunsten der Umnutzung zu Wohnbauflächen führt dazu, dass die Position der Kommunen in Auseinandersetzungen um konkurrierende Nutzungsinteressen geschwächt wird, obwohl auch in Gemeinden mit angespanntem Wohnungsmarkt ein erheblicher Bedarf an modernen, innerstädtischen Gewerbeflächen besteht.

Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, bleibt die erforderliche planerische Abwägung im Einzelfall gewahrt. Dennoch wird dafür plädiert die Aufweichung des Grundsatzes zugunsten von Wohnnutzungen zurückzunehmen und die klare Positionierung für eine gewerblich oder industrielle Nachnutzung wieder in den Vordergrund zu rücken.

Grundsatz 6.3-6 Zielabweichungsverfahren für neue Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst

Sofern sich im Einzelfall Standorte ohne Siedlungsanschluss aufgrund ihrer Lagegunst – insbesondere unmittelbare Anbindung an die Autobahn und weitere infrastrukturelle Vorteile – als besonders geeignet für die regionalwirtschaftliche Entwicklung erweisen, kann unter Einhaltung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung die Möglichkeit der Neufestlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Wege einer Zielabweichung nach § 16 LPlG geprüft werden.

Zu 6.3-6 Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst:

Ziel 6.3-3 lässt unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise die Festlegung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) isoliert im Freiraum zu.

Der neue Grundsatz 6.3-6 Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit besonderer Lagegunst lässt unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise die Festlegung von GIB isoliert im Freiraum zu, insbesondere in unmittelbarer Anbindung an Autobahnen. Damit führt der Grundsatz zu einer weiteren Aufweichung des Freiraumschutzes, wenn auch nur für den Einzelfall anwendbar. Aus Sicht der Stadt Dortmund erscheinen die bestehenden Ausnahmeregelungen (Ziel 6.3-3) für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Freiraum ausreichend. Die darüberhinausgehende Zielabweichung (§16 LPlG) für neue GIB ohne Siedlungsanschluss war auch vor der Einführung des Grundsatzes bereits möglich. Durch den Grundsatz 6.3-6 wird die Möglichkeit der Zielabweichung für neue GIB mit besonderer Lagegunst lediglich in den Fokus gerückt.

Die besondere Lagegunst wird in den Erläuterungen definiert durch die unmittelbare räumliche Nähe zu einer Anschlussstelle einer Bundesautobahn und zu sonstigen leistungsfähigen Verkehrs-, Energie- oder digitalen Infrastrukturen. Leistungsfähige Infrastrukturen sind aber nicht ausreichend, um moderne Arbeitsorte zu gestalten. Neue isoliert liegende GIB fördern den Flächenverbrauch. Sie führen zu Zersiedlung und Schwächung der gewachsenen Siedlungsstruktur. Es kommt meist zu einem hohen Verkehrsaufkommen im MIV, da die Standorte durch öffentliche Verkehrsmittel meist nur schlecht erreichbar sind. Isoliert liegende Standorte stehen damit im Widerspruch zum Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“. Sie sind meist monofunktional und damit wenig resilient. Die Aufnahme der Möglichkeit der Zielabweichung für Standorte mit besonderer Lagegunst widerspricht somit einer nachhaltigen Flächenentwicklung und sollte daher nicht durch die Einführung eines entsprechenden Grundsatzes hervorgehoben werden.

Ziel 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben i.V.m.

Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

- Anpassungen Ziel 6.4-2, sowie Erläuterungen -

Die in den Erläuterungen zu Ziel 6.4-1 enthaltene Bekräftigung des Standorts Datteln/Waltrop (newPark) als *Standort für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben* wird weiterhin ausdrücklich begrüßt.

Die Ergänzung in Ziel 6.4-2, nach der auf maximal der Hälfte der Fläche des newPark ein Energiepark angesiedelt werden darf, wird jedoch weiterhin kritisch gesehen. Die Konkretisierung des Ziels bezüglich der zulässigen Nutzungen im Energiepark (Windenergieanlagen und Agri-PV) zur Sicherstellung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung wird vor dem Hintergrund einer spürbaren Einschränkung der ohnehin begrenzten Flächenpotenziale für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen abgelehnt.

Durch die Einrichtung eines Energieparks werden die ursprünglichen Entwicklungsziele des newPark geschwächt. Eine energetische Nutzung wird dem Anspruch an einen landesbedeutsamen Industrie- und Innovationsstandorts nicht gerecht. Regenerative energetische Nutzungen können und sollten an geeigneten anderen Standorten realisiert werden, an denen sie nicht in Konkurrenz zu industriellen Nutzungen treten. Der Mehrwert des newPark liegt in seiner Funktion als industrieller Beschäftigungsstandort, mit dem Ziel, hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen, technologische Innovation zu ermöglichen und die regionale Wirtschaft nachhaltig zu stärken.

Die Sicherstellung einer landwirtschaftlichen Nutzung auf der Hälfte der Fläche widerspricht der Festlegung des newPark als Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben. Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind industriellen Großvorhaben vorbehalten. Durch die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung sind industrielle Nutzungen nicht umsetzbar. Somit wird das Flächenziel des Ziels 6.4-1 nicht mehr eingehalten. Es werden rd. 175 Hektar weniger Flächen für landesbedeutsame Großvorhaben gesichert. Die Relevanz des newParks als strategisch wichtiger Standort mit überregionaler Bedeutung und die generelle Bedeutung der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben wird durch die Änderung des Ziels 6.4-2 in Frage gestellt.

Ziel 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevante Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Die Grundausrichtung des Ziels 6.5-2, wonach großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment nur in zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt werden sollen, wurde unverändert beibehalten. Dies ist aus kommunaler Perspektive nachvollziehbar und es werden keine Bedenken erhoben. Die beabsichtigte Anpassung betrifft ausschließlich die Voraussetzungen für Ausnahmen von dieser Regel, um den Kommunen wieder mehr Handlungsspielraum zur Sicherung der wohnortnahen Versorgung – auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche – zu geben.

Die bisher bestehende „Nahversorgungsausnahme“ wurde gegenüber dem Entwurf aus März 2025 unverändert belassen. Zum Text des Ziels bestehen weiterhin keine Bedenken.

1. Die Erläuterungen zur bestehenden Nahversorgungsausnahme wurden an einzelnen Punkten überarbeitet. Hierzu werden folgende Anregungen gemacht:
 - a. „So wäre z.B. bei der Erweiterung eines bestehenden Vorhabens keine Alternativenprüfung erforderlich.“ Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert, dass es um die Alternativenprüfung *außerhalb* der zentralen Versorgungsbereiche geht, sofern nur diese gemeint ist.
 - b. „Insgesamt bietet es sich mit Blick auf Grundsatz 6.1-2 an, auch bei den mit den Ausnahmen zur Nahversorgung ermöglichten Standorten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche Flächen effizient zu nutzen – sei es durch eine multifunktionale oder mehrgeschossige Nutzung; z. B. könnten Parkflächen nicht separat, sondern unter- oder oberhalb des Marktes angeordnet werden.“ Dem Ziel dieser Aussage wird zugestimmt, allerdings ist darauf hinzuweisen, dass eine mehrgeschossige Einzelhandelsnutzung in der Regel mit großen zusätzlichen Flächen für Rollsteige u.ä. einhergeht, die der Rechtsprechung nach als Verkaufsfläche einzustufen sind, obwohl auf ihnen in der Regel keine Warenpräsentation o.ä. stattfindet. Während der Windfang bei einem eingeschossigen EH-Betrieb wenige Quadratmeter einnimmt, können die Verkehrsflächen vor der eigentlichen Nutzfläche bei einer mehrgeschossigen Nutzung mehrere Hundert Quadratmeter groß sein. Dies kann den Nachweis der Verträglichkeit – auch an integrierten Standorten – erschweren. Hierfür bieten bisher weder das Bauplanungsrecht noch die nordrhein-westfälische Raumordnung einen Lösungsansatz.
2. Der bereits bestehenden Nahversorgungsausnahme soll eine zweite eigenständige Nahversorgungsausnahme vorangestellt werden, die noch nicht Gegenstand der ersten Beteiligung im Jahr 2025 war. Diese wird seitens der Stadt Dortmund aus folgenden Gründen kritisch betrachtet und ist zu überarbeiten:
 - a. Die neue Ausnahme soll sich auf „Vorhaben [...] mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten“ erstrecken. In der Begründung wird diese neue Regelung allerdings allein aus den Bedürfnissen von Lebensmittel-Einzelhandelsbetrieben abgeleitet. Zu den nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gehören aber – gemäß Vorgabe des LEP in Anlage 1 des Kapitels 6.5 – auch die Gesundheits- und Körperpflegeartikel, sowie ggf. weitere von den Kommunen bestimmte Sortimente. Die städtebaulichen Auswirkungen von Drogeriemärkten sind jedoch bei gleicher Verkaufsfläche größer als die von

Lebensmittelmärkten, da sie in der Regel einen größeren Einzugsbereich haben und mehr Kfz-Verkehre auslösen. Drogeriemärkte sollten daher nicht mit der gleichen Verkaufsflächen-Obergrenze von 1.200 m² privilegiert werden wie Lebensmitteleinzelhandel-Betriebe. Die Ausnahme sollte so modifiziert werden, dass sie sich lediglich auf Betriebe mit dem Kernsortiment „Nahrungs- und Genussmittel“ bezieht.

- b. Als zweite Voraussetzung ist erforderlich, dass das Vorhaben "in einem im Einzelhandelskonzept der Gemeinde festgelegten Nahversorgungsstandort liegt, der sich innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen befindet oder direkt angrenzend liegt." Dies wird in den Erläuterungen weiter ausgeführt, dabei wird die Schwelle mit dem Satz „Einen baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen zeichnet aus, dass er nicht in einem Gewerbegebiet liegt.“ auf ein absolutes Minimum reduziert. Die Stadt Dortmund legt in ihrem aktuellen Einzelhandelskonzept (Masterplan Einzelhandel 2021) Nahversorgungsstandorte fest, sodass begrifflich ein Bezug zu dieser neuen Ausnahme im LEP-Ziel gegeben ist. Allerdings stellt die Stadt Dortmund höhere Anforderungen daran, wann ein Nahversorgungsstandort vorliegt. Beispielsweise reicht ein einseitiges Angrenzen an ein Wohnquartier in der Regel nicht für eine Einstufung als Nahversorgungsstandort aus. Dies kann Begehrlichkeiten und Ansprüche bei den Lebensmitteleinzelhandel-Betreibern wecken, mit denen die Kommunen nicht allein gelassen werden dürfen. Es wird daher dringend angeregt, dass der Satz in den Erläuterungen „Gleichzeitig erhalten die Kommunen einen Konkretisierungsspielraum in Bezug auf die Festlegung der Nahversorgungsstandorte.“ weiter ausgeführt und um eine Aussage ergänzt wird, dass die Kommunen den Begriff auch enger definieren und zusätzliche Voraussetzungen für Nahversorgungsstandorte über die Mindestanforderungen des LEP hinaus festlegen können. Auch sollte klargestellt werden, dass es keinen Automatismus gibt, dass ein Nahversorgungsstandort vorliegt, sobald die minimalen Anforderungen des LEP erfüllt werden.
- c. Es stellt sich auch die Frage, ob diese Ausnahme Teil eines endabgewogenen Ziels der Raumordnung sein kann, wenn sie derartige Abhängigkeiten und Fragen hinsichtlich des Bezuges zu den kommunalen Einzelhandelskonzepten aufwirft. In der vorliegenden Form genügt die Ausnahme den Voraussetzungen an ein Ziel der Raumordnung nach Ansicht der Stadtentwicklungsplanung Dortmund nicht. Sie ist daher entweder zu überarbeiten oder zu streichen. Ein

dringender Bedarf für diese neue ergänzte Ausnahme wird aus Sicht der Stadtentwicklungsplanung Dortmund nicht gesehen.

7.1-5 Ziel Regionale Grünzüge

- Erläuterungen -

Auch die Landwirtschaft soll von einer nachhaltigen Entwicklung und Nutzung der Regionalen Grünzüge profitieren, etwa durch die Bereitstellung von ökologisch wertvollen Flächen, die gleichzeitig landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten bieten.

Die Bereitstellung von ökologisch wertvollen Flächen, die gleichzeitig landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten bieten, ist ein Widerspruch in sich und schließt sich weitgehend aus. Hier wird um Klarstellung gebeten.

7.2-7 Grundsatz Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung

- Erläuterungen -

Zu 7.2-7 Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung Mit der Festlegung sollen Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch eine räumliche Konzentration in geeigneten Räumen besser zur Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen können. Eine nur an örtlichen Flächenverfügbarkeiten ausgerichtete Perspektive kann so überwunden und eine Beeinträchtigung der Agrarstruktur reduziert werden.

Die Regionalpläne sollen hierfür im Sinne einer Angebotsplanung solche Räume identifizieren, die aus naturschutzfachlicher Sicht besonders geeignet sind, ökologische Aufwertungen zu bündeln und funktional miteinander zu verknüpfen, während zugleich an anderer Stelle landwirtschaftliche Nutzflächen geschont werden.

Die Auswahl geeigneter Räume erfolgt dabei vorrangig in Bereichen für den Schutz der Natur sowie in regionalen Grünzügen, da diese Gebiete aufgrund ihrer ökologischen Funktion, ihres Entwicklungs- oder Vernetzungspotenzials in besonderer Weise geeignet sind, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufzunehmen. Bei der Auswahl der Räume sind die Belange der dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen. Ausnahmsweise können darüber hinaus folgende Flächen durch die Regionalplanung als geeignet benannt werden, sofern sie geeignet und agrarstrukturell verträglich sind.

In Betracht kommen Brachflächen, sofern sie sich nach Lage der Dinge

nicht für eine industrielle oder gewerbliche Nachnutzung eignen. Dies setzt voraus, dass für die betreffenden Flächen weder bestehende noch absehbare gewerbliche Entwicklungsperspektiven bestehen und sie regionalplanerischen Entwicklungszielen – insbesondere der Sicherung von Gewerbe- und Industriestandorten – nicht entgegenstehen. Die Berücksichtigung solcher Brachflächen eröffnet zusätzliche ökologische Entwicklungspotenziale, ohne strategische Flächenreserven für die wirtschaftliche Entwicklung zu beeinträchtigen.

Es wird nicht deutlich, wie „Lage der Dinge“ zu definieren ist (z.B. Zeithorizont Entwicklungsperspektiven), damit sich Brachflächen nicht für eine industrielle oder gewerbliche Nachnutzung eignen und als Ausnahme als Räume für Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen benannt werden können. Um Klarstellung des Begriffs „Lage der Dinge“ wird gebeten.

Grundsatz 8.1-12 Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellwegverbindungen - Erläuterungen -

Die Trassen für Radschnellverbindungen und das landesweite Radvorrangnetz sollen mindestens in einer Erläuterungskarte zum Regionalplan dargestellt werden in Verbindung mit einem konkretisierenden Grundsatz und in der kommunalen Bauleitplanung sollen die Trassen vor entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.

Die Stadt Dortmund begrüßt die in den Erläuterungen aufgenommene weitergehende Forderung, dass die Kommunen im Grundsatz 8.1-13 "Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen" die in einer Erläuterungskarte zum Regionalplan darzustellenden Trassen von Nutzungen durch kommunale Bauleitplanungen freizuhalten haben. Auch wenn damit ggf. ein höherer Planungsaufwand für die Kommunen entsteht, wird dies zur Sicherung des landesweiten Radvorrangnetzes und der Radschnellverbindungen begrüßt.

Ziel 9.2-7 Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen

- Erläuterungen -

Eine weitere Voraussetzung für die Festlegung eines solchen Standorts für Recyclinganlagen isoliert im Freiraum ist es sicherzustellen, dass nach der Aufgabe der Nutzung der Anlage der vorherige Freiraumzustand wiederhergestellt wird. Die Wiederherstellung des vorherigen Freiraumzustands umfasst insbesondere den vollständigen Rückbau der Anlage sowie die Beseitigung der infolge der Nutzung

entstandenen Bodenversiegelungen, soweit dies zur Rückführung in den vorherigen Zustand erforderlich ist.

Der Rückbau einer Recyclinganlage nach Aufgabe der Nutzung ist möglich, ob jedoch eine Wiederherstellung des vorherigen Freiraumzustandes gelingt, ist aus ökologischer Sicht fragwürdig. Es ist zu hinterfragen, ob die Notwendigkeit besteht, dass gerade den Standorten zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen die Möglichkeit zur isolierten Lage im Freiraum eingeräumt wird.

Der Bezug zum Begriff "Anlage" ist nicht nachvollziehbar. Es entsteht der Eindruck, als sollte hier ein konkretes Vorhaben durch ein Ziel im LEP begünstigt werden.

Redaktionelle Hinweise:

- Im Entwurf des LEP ist immer wieder von „Bodenschutzfunktionen“ die Rede. Das BBodSchG kennt den Begriff der „Bodenfunktionen“. Hier sollte geprüft werden, was genau gemeint ist, und ob eine Änderung der Begrifflichkeit vorzunehmen ist.
- S. 166 Ziel 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
... 215 Gigawatt im Jahr 2030, 309 Gigawatt bis 2025 und 400 Gigawatt bis 2040 erreicht werden. Hier die Jahreszahl 2025 durch 2035 ersetzen.
- Die geplante Neudarstellung der Tagebaufolgelandschaften als nachrichtliche Übernahme ist in der Darstellungsweise weniger gut lesbar als die bisherige Darstellungsweise des Braunkohletagebaus.

